

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim
Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V.
Zentwinkelsweg 7
53332 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1 - STADTPLANUNG

Frau Schneidenbach
Zimmer: 409
Telefon: 0 22 22 / 945 - 256
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: laura.schneidenbach@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 / He 28

25.11.2019

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel hier: Ihre Stellungnahme vom 03.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 zu Ihrer o.a. Stellungnahme den nachfolgenden Beschluss gefasst und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim

Zu 1.

In Bezug auf den dargelegten Sachverhalt hinsichtlich des nicht vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans ist festzuhalten, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan als integrierter Bestandteil von Teil B „Umweltbericht“ der Begründung bereits vorlag und liegt.

Hier sind die Eingriffs-Ausgleichbilanz und die Beschreibungen der grünordnerischen Maßnahmen beinhaltet und begründet. Bei der Planung wurde der Fachbeitrag somit in den Umweltbericht integriert. Ein gesonderter Bericht ist nicht erforderlich.

Zu 2.

In Bezug auf den dargelegten Sachverhalt hinsichtlich der Nichtbewertung des Ist-Zustandes bei der Eingriffs- u. Ausgleichsberechnung ist festzuhalten, dass für Teilbereiche des Bebauungsplangebiets (Flurstücke 574, 630, 631 und 656) ein bestehender Herrichtungsbescheid die Entwicklung einer Ausgleichsfläche auf 1,9 ha (Teilfläche des Flurstücks 574) und die Auffüllung der übrigen Bereiche vorsieht. Die Herstellung einer Vegetationsschicht oder eine landwirtschaftliche Folgenutzung wurde nicht festgelegt, da mit der Auffüllung der Flächen die Entwicklung gemäß FNP zu einem Gewerbegebiet vorbereitet wurde.

Entsprechend wurden für diese Flächen, für welche lediglich die Verpflichtung zur Auffüllung besteht, ein Gewerbegebiet als Ausgangsbiotop zu Grunde gelegt.

Die Bereiche, für welche kein Herrichtungsbescheid vorliegt, wurden gemäß ihrem tatsächlich existierenden Biotoptyp bewertet. Die Bestandsdarstellung bezüglich des Schutzguts Fauna berufen sich auf aktuelle Erhebungen.

Die Eingriffsberechnung ist im Teil B „Umweltbericht“ als Bestandteil der Begründung integriert und kann diesen Unterlagen entnommen werden.

Die Bilanzierungstabelle beinhaltet allerdings redaktionelle Fehler. Die tatsächliche Aufwertung beläuft sich auf 14.430 Punkte nach LANUV (nicht wie fälschlicherweise angegeben auf 2.172 Punkte).

Zu 3

In Bezug auf die dargelegten Anmerkungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass nach dem Leitfadens für die Feldlerche als lokale Population das gesamte Gemeindegebiet anzusetzen ist. Die Ausgleichsflächen liegen innerhalb der Lokalpopulation, Lage und Größe wurden behördlich abgestimmt.

Ein Störungsverbot i.S. des § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung basiert auf avifaunistischen Kartierungen aus dem Jahr 2015. In diesem Jahr gab es keine (Brut-)Vorkommen der genannten planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet. Eine Berücksichtigung der Arten war daher artenschutzrechtlich nicht erforderlich.

Bereits besiedelte Bereiche sind nach den Vorgaben des Leitfadens als Maßnahmenfläche geeignet, sofern sie ein entsprechendes Entwicklungspotenzial für eine qualitative Verbesserung zur Erhöhung der Siedlungsdichte der betreffenden Art aufweisen.

Dies ist auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche der Fall. Es werden zusätzliche Laichgewässer und Landlebensräume geschaffen, so dass diese Vorgaben für die Wechselkröte gewährleistet sind.

Die nach Fertigstellung des Gewerbegebietes neu entstehenden Tierfallen für einzelne einwandernde Tiere in diesem Bereich sind als „allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos“ (vgl. VV Artenschutz 2016) anzusehen, das das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Hinsichtlich der schrumpfenden Freiflächen im Bereich Hersel ist anzumerken, dass sich Artenschutzprüfungen ausschließlich auf das entsprechende B-Plangebiet beziehen, zukünftige Planungen und Summationswirkungen weiterer geplanter Bebauungsplanverfahren sind kein Bestandteil der Artenschutzprüfung.

Doppelkompensation

Die im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung festgelegten Kompensationsmaßnahmen erfolgen nicht für den Kiesabbau, sondern ausschließlich für die Umsetzung des Bebauungsplans He 28 und dessen geplante Nachnutzung. Der Ausgleich für den Kiesabbau wurde durch den Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen des Rekultivierungsbescheides durchgeführt. Der Rhein-Sieg-Kreis war im Rahmen der Offenlage ebenfalls beteiligt.

Die vorhandene Fläche verfügt über weiteres Entwicklungspotenzial gemäß den Vorgaben des Leitfadens, weitere Maßnahmen und Ersatzlebensräume werden umgesetzt und das Habitat so weiter optimiert.

Zu 4

Der Eingebende weist darauf hin, dass die Stadt Bornheim als zentrale Ziele des Freiraumkonzeptes „Grünes C“ eine „durchgängige Ost-West-Verbindung [...] für die Naherholung“ und die dauerhafte „Sicherung des Freiraumes [...] vor weiterer baulicher Nutzung“ „zwischen dem Naturpark Siebengebirge und dem Naturpark Rheinland über den Rhein hinweg“ nennt.

Das Grüne C gliedert sich in 9 Landschaftsräume. Das Plangebiet liegt im Landschaftsraums „Kieslandschaft Bornheim“. Es besteht aus landwirtschaftlichen Flächen mit zahlreichen Kiesgrabungen, teilweise noch im Betrieb, teilweise stillgelegt und mit Wasser verfüllt (renaturiert).

Der Großteil der Plangebietsflächen ist in der Planzeichnung zum „Lupenraum Kieslandschaft Bornheim-Hersel“ im Projektdossier zum „Grünen C“ bereits als Gewerbeflächen dargestellt. Auf Seite 30 des Dossiers wird zur Gestaltung der Gebietsränder gesagt:

„Keinesfalls soll die Entwicklung grüner Ränder im „Grünen C“ zu einem Ausblenden der Bebauungsstrukturen führen. Dies hätte unter Umständen die Entwicklung von uniformen, austauschbaren Landschaftsräumen zur Folge. Vielmehr soll bei der Schaffung der grünen Ränder ein spannungsvoller Dialog von Stadt und Landschaft entstehen. Durchblicke von Straßenräumen oder Wohnsiedlungen in das „Grüne C“ bzw. Blickbeziehungen vom „Grünen C“ auf Besonderheiten der angrenzenden Bebauung [z.B. Kirchen, Gehöfte...] sind nicht nur erwünscht, sondern können bei entsprechender Inszenierung sogar für eine deutliche Bereicherung sorgen.“

Die Planung steht den Zielsetzungen des „Grünen C“ daher nicht entgegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Mittelweg, über den das Plangebiet erschlossen werden soll, und der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, im Konzept zum „Grünen C“ als „Link“ ausgewiesen ist und somit auch immer Bestandteil der Planungen Grünes C war.

Es wird die Befürchtung vorgetragen, dass durch die Umplanung von einem Fuß- und Radweg zu einer Sammelstraße das „Grüne C“ in seiner Grundfunktion als Freiraumverbindung beeinträchtigt wird.

Im Konzept zum „Grünen C“ wird gesagt, dass der Link eine zentrale Wegeverbindung ist, die die verschiedenen Landschaftsräume verknüpft. Er soll immer befestigt (im Idealfall asphaltiert) sein und muss laut Regelwerk entlang autofreier, also gefahrenarmer, Strecken geführt werden. Hierbei ist anzumerken, dass das „Grüne C“ parallel zum Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde schon immer kommuniziert, dass der Teil des Mittelweges, der im Bebauungsplan liegt, der Erschließung des Gewerbegebietes dient und daher hier ein kombinierter Fuß- und Radweg mit getrennter Fahrbahn für den motorisierten Individualverkehr realisiert wird.

Zur Sicherung der Anforderungen des „Grünen C“ wird parallel zum Mittelweg ein befestigter Geh- und Radweg geplant.

Zu 5

Bezüglich der Anregungen zu gestalterischen Festsetzungen hinsichtlich der Anlage von insektenfreundliche Blüh-Rabatte statt Zierpflanzenrabatte bzw. Raseneinsaat festzuhalten, dass eine naturnähere Gestaltung der verbleibenden Offenflächen mit insektenfreundlicher Vegetation zulässig ist. Um der Entwicklung der Flächen nicht vorwegzugreifen erfolgte hierzu aber keine Festsetzung.

Hinsichtlich der Anregungen zu gestalterischen Festsetzungen ist in Bezug auf Solaranlagen, Dach- und Fassadenbegrünungen festzuhalten, dass zur Verringerung der mit der Umsetzung des Bebauungsplans verursachten Beeinträchtigung des Naturhaushalts unter anderem Regelungen zu Dachbegrünung festgesetzt wurden. Von einer zusätzlichen Verpflichtung zu Fassadenbegrünung wird abgesehen um der Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes nicht entgegenzustehen und den potentiellen Firmen eine gewisse gestalterische Freiheit der Gebäude zu überlassen.

Bezüglich der Anregungen zu gestalterischen Festsetzungen zur Beleuchtung im Plangebiet ist festzuhalten, dass die Anlage von insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung (zielge-

richtet, möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich, LEDs mit 2700-3000 Kelvin) im Stadtgebiet Bornheim der verwendete Standard für den öffentlichen Straßenraum ist und wird auch bei der Umsetzung des Bebauungsplans He 28 berücksichtigt.

Die Vermeidung von Vogelschlag wird durch Regelungen auf nachfolgender Ebene im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen. Eine Festsetzung wird somit nicht als notwendig erachtet.

Zu 6

Bezüglich der Anregungen zur Entwässerung ist festzuhalten, dass die Drosselabflüsse und die Dimensionierung mit der Stadt abgestimmt sind. Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Kläranlage finden bei der Umsetzung der Planung Berücksichtigung. Nach Aussagen des zuständigen Gutachters gibt es die Schmutzfrachtberechnungen. Der GEP und hydrodynamische Berechnung sind dafür nach Kenntnis des Gutachters nicht geeignet. Bisher wurden nur die Rückhalteanlagen auf dem Gelände He 28 vordimensioniert. Alle weiteren Informationen können dann bei Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden und vorgelegt werden.

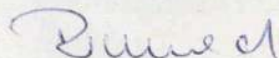
Zu 7

Der LSV äußert insgesamt gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Die dargelegten Defizite liegen, wie zuvor dargelegt, allerdings nicht vor. Eine erneute Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nicht notwendig.

Beschluss:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Brumhard)
Stadtamtfrau